

FAQ-KATALOG ZUM LANDESRAHMENVERTRAG KIFÖG MECKLENBURG-VORPOMMERN

Dieser FAQ-Katalog soll Hilfestellung bei der Anwendung des Landesrahmenvertrages KifÖG M-V im Rahmen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen liefern. Die Vertragskommission ergänzt und überarbeitet das Dokument fortlaufend.

PÄDAGOGISCHES PERSONAL UND LEITUNG (§ 3 LRV)

1. WIE SOLL VERFAHREN WERDEN, WENN UNTERJÄHRIG NEUES PERSONAL FÜR NN-STELLEN GEFUNDEN WIRD?

Die Vertragspartner der LQEV vereinbaren eine Schrittfolge zur Anpassung vom tatsächlichen IST zum möglichen SOLL-Wert. Hierfür gelten die folgenden Maßgaben:

- Eine Anpassung erfolgt erst ab mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten (VzÄ).
- Der erste Anpassungsschritt soll mindestens 0,5 VzÄ umfassen, es sei denn es handelt sich beim ersten auch um den letzten Anpassungsschritt zum Personal-Soll.
- Weitere Anpassungsschritte können im Abstand von 0,25 VzÄ.
- Der letzte Anpassungsschritt kann auch kleiner als 0,5 VzÄ sein.

Ein Berechnungsmodell stellt die Vertragskommission in der Anlage 1b zum Landesrahmenvertrag KifÖG zur Verfügung.

2. SPRICHT DIE EINSCHRÄNKUNG DER VERHANDLUNG VON IST-PERSONAL (OHNE NN-STELLEN) IN § 3 ABS. 4 SATZ 2 LRV KITA NICHT GEGEN DEN GRUNDSATZ DER PROSPEKTIVITÄT IN § 78 D ABS. 1 SGB VIII?

Diese Kompromissregelung gestaltet die Prospektivität aus. Einerseits sichert die Regelung ab, dass vorhandenes und im Verhandlungszeitraum hinzukommendes Personal ausfinanziert ist. Andererseits bleiben die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt, indem unbesetzte Stellen nicht von vornherein finanziert sind, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung.

3. WIRD DIE BEMESSUNG DES LEITUNGSSCHLÜSSELS, WIE VON § 15 ABS. 2 KIFÖG M-V VORGESEHEN, VON DER ANZAHL DER KINDER UND DEN ZU BEWÄLTIGENDEN LEITUNGSAUFGABEN ABHÄNGEN ODER WOVON?

Es erfolgt eine dynamische Anpassung des Leitungsanteils, beginnend ab 0,5 VzÄ bis 1,75 VzÄ. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte in der Vertragskommission keine landeseinheitliche Staffelung nach Kinderzahl vereinbart werden. Die Vertragskommission ist bestrebt bis Ende Oktober 2024 eine einheitliche Regelung zu erarbeiten.

4. IST EINE ABWEICHUNG VOM LEITUNGSSCHLÜSSEL I.H.V. MAXIMAL 1,75 VZÄ FÜR KITAS MÖGLICH, Z.B. DIE EINEN HOHEN ANTEIL AN TEILZEITKINDERN, DADURCH EINE HÖHERE ANZAHL AN MITARBEITERN UND EINEN HÖHEREN AUFWAND HABEN?

Die Leitungstätigkeit ist in § 15 KiföG M-V geregelt, sozialräumliche Gegebenheiten im § 14 Absatz 2. Die beiden Sachverhalte sind daher nicht miteinander in Zusammenhang zu bringen.

Zur Ausgestaltung der Leitungstätigkeit wird eine Einigung innerhalb der Vertragskommission angestrebt, bis dahin unterliegt die Ausgestaltung dem Verhandlungsgeschehen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.

BESTANDSSCHUTZ

SACH- UND BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN (§ 4 LRV)

5. GIBT ES EINEN BESTANDSSCHUTZ FÜR EINE EINGRUPPIERUNG DES HAUSMEISTERS IN DIE ENTGELTGRUPPE E 5 STATT E 4? (§ 4 ABSATZ 4; ANL. 3A)

Die Pauschalen stellen gemäß § 4 Absatz 3 LRV ein Angebot zur Verhandlungsvereinfachung dar. Abweichungen von der Pauschale müssen mit konkreten Nachweisen verhandelt werden.

6. SIND HAUSMEISTER-ZULAGEN FÜR KLEINE KITAS MIT GROßER AUßENFLÄCHE WEITERHIN VERHANDELBAR (GREIFT HIER DER BESTANDSSCHUTZ)? (§ 4 ABSATZ 4; ANL. 3A)

Die Pauschalen stellen gemäß § 4 Absatz 3 LRV ein Angebot zur Verhandlungsvereinfachung dar. Abweichungen von der Pauschale müssen mit konkreten Nachweisen verhandelt werden.

7. SIND Z.B. KOSTEN FÜR BETRIEBSRAT UND WIRTSCHAFTSPRÜFER WEITERHIN ZUSÄTZLICH ZU DEN ZENTRALVERWALTUNGSKOSTEN VERHANDELBAR? (§ 4; ANLAGE 3G)

Grundsätzlich soll der LRV das Verhandlungsgeschehen im Land vereinheitlichen und vereinfachen. Daher sieht der LRV für viele Kostenpositionen Pauschalen vor; so auch die Verwaltungskostenpauschale. Ob die Kosten Betriebsrat und Wirtschaftsprüfer neben der Verwaltungskostenpauschale entgeltrelevant werden könnten oder nicht, ist dem Verhandlungsgeschehen überlassen.

8. IST EINE ABWEICHUNG VON 5,75 % ZENTRALVERWALTUNGSKOSTEN VERHANDELBAR?
(§ 4 ABSATZ 4; ANLAGE 3G)

Die Pauschalen stellen gemäß § 4 Absatz 3 LRV ein Angebot zur Verhandlungsvereinfachung dar. Abweichungen von der Pauschale müssen mit konkreten Nachweisen verhandelt werden.

BESTANDSSCHUTZ (§ 6 LRV)

9. WIE SOLL IM RAHMEN DES BESTANDSSCHUTZES MIT JETZIGEN NN-STELLEN VERFAHREN WERDEN?

Es besteht kein Bestandsschutz auf nicht besetzte NN-Stellen.

10. GILT DIE BESTANDSSCHUTZREGELUNG FÜR EINZELNE KOSTENBESTANDTEILE ODER FÜR DAS VERHANDELTE ENTGELT?

siehe Antwort zu 13.

11. GIBT ES EINEN BESTANDSSCHUTZ FÜR ZUSÄTZLICHE STELLENANTEILE IM FRÜH- UND SPÄTDIENST?

siehe Antwort zu 13.

12. FALLEN BESSERE VERHANDLUNGSERGEBNISSE UNTER DEN BESTANDSSCHUTZ?

siehe Antwort zu 13.

13. GIBT ES EINEN BESTANDSSCHUTZ FÜR BESSERE ZENTRALVERWALTUNGSKOSTEN ALS 5,75%? (ANLAGE 3G)

Zu beachten ist grundsätzlich der § 6 des LRV i. V. m. § 1 Absatz 2 LRV. Pauschalen können nicht unter Bestandsschutzregelung verhandelt werden. Diese können angenommen oder individuell verhandelt werden, bspw. für die Hausmeister- oder Reinigungsleistung.

Bei einer individuellen Verhandlung werden die vormals geltenden Parameter im Sinne des Bestandsschutzes als Basis genommen, sofern der Kita-Träger diese auch so einreicht.

Beispiele:

- **Pädagogisches Personal**
 - besserer Personalschlüssel in der Satzung
 - Satzungsanpassung nach § 9 Abs. 4 LRV KiföG M-V = Günstigkeitsprinzip
 - Bestandsschutz bleibt dauerhaft erhalten
 - z. B. in der Vorvereinbarung Personalschlüssel Krippe 1 : 1,46
 - NN-Stellen
 - Bestandschutz auf NN-Stellen ist nicht gegeben
 - hiervon zu unterscheiden sind jedoch nachzubesetzende Stellen (durch Alterseintritt; Kündigung etc.); hier besteht sodann ein Bestandsschutz.
- **Hausmeister** – Vorvereinbarung höhere Eingruppierung aber geringere Relation zu den m²
 - z. B. Eingruppierung EG 5 Stufe 3 bei einer VzÄ zu 2.000 m²
 - Bestandschutz besteht auf diese Relation; keine einseitige Anpassung hinsichtlich der m²
- **Leitung** – Korridor 0,5 – 1,75 VzÄ wurde in der Vorvereinbarung überschritten

- z. B. Hort mit 2,0 VzÄ – es gilt Bestandsschutz bei gleicher Ausgangslage
- **Zentralverwaltung**
 - z. B. vorher 6,3 % auf das gesamte Personal
 - sofern das Budget in der Berechnungssystematik der Vorvereinbarung höher gegenüber der Berechnungssystematik nach LRV KiföG M-V gilt das Günstigkeitsprinzip.

VERTRAGSKOMMISSION (§ 7 LRV)

14. KANN DER LANDESRAHMENVERTRAG NOCH NACHGEBESSERT WERDEN?

Die Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages erfolgt gemeinsam über die Vertragskommission. Jeder Änderung des Vertragstextes müssen die Vertragspartner zustimmen. Schwerpunkt der Kommissionsarbeit ist die Weiterentwicklung der Anlagen, die für das Verhandlungsgeschehen die größte Relevanz haben.

BEITRITT (§ 9 LRV)

15. KANN EIN TRÄGER, DER MEHRERE KITAS BETREIBT, NUR MIT EINER KITA BEITRETEN?

Nein, es gilt § 9 LRV. Absatz 1 sieht einen Beitritt der Träger von Kindertagesstätten vor.

ANLAGE 1 (MUSTERLEISTUNGSVEREINBARUNG)

16. INWIEFERN WIRD DIE KONZEPTION IN DER MUSTER-LQEV BERÜCKSICHTIGT?

Die Konzeption ist vollständig vorzulegen. → Punkt 7. in der Muster-LQEV: dort sollen die entgeltrelevanten Bestandteile der Konzeption vereinbart werden.

17. SIND VERLÄNGERTE ÖFFNUNGSZEITEN ABWEICHEND/BESSER VERHANDELBAR?

Nein, verlängerte Öffnungszeiten sind nach der Anlage 2 zu verhandeln.

18. WIE SIND UNTER PUNKT 6.2 DIE FLÄCHEN DER BAUBESCHREIBUNG DEFINIERT? (A - NR. 6.2)

Es gelten die Definitionen der DIN 277 in ihrer gültigen Fassung von 2016. Demnach werden nur noch Nutzflächen, Technikflächen und Verkehrsflächen unterschieden.

Nach Betriebserlaubnis	Nach DIN 277 (2016)	Nach DIN 277 (1987)
Gruppenraum	Nutzfläche (1/5)	Hauptnutzfläche
Schlafräum	Nutzfläche (1)	Hauptnutzfläche
Sanitärräume	(Sonstige) Nutzfläche (7)	Nebennutzfläche
Garderobe/Übergaberaum	(Sonstige) Nutzfläche (7)	Nebennutzfläche
Mehrzweckraum	Nutzfläche (1/5)	Hauptnutzfläche
Küche- und Wirtschaftsräume	Nutzfläche (3)	Hauptnutzfläche
Personalsräume	Nutzfläche (1)	Hauptnutzfläche

Sonstiges (Krankenraum, Kinderwagenstellplatz, Schmutzwäsche, Müll)	(Sonstige) Nutzfläche (7)	Nebennutzfläche
X nachfragen	Technikfläche	Funktionsfläche
X	Verkehrsfläche	Verkehrsfläche

Mit der Novellierung der DIN-Norm 277 wurde die bisherige Untergliederung in Hauptnutzfläche und Nebennutzfläche aufgegeben. So werden in der neuen Fassung sieben Nutzflächen unterschieden. Zu diesen zählen neben den sechs unter Hauptnutzflächen aufgelisteten Nutzflächen die sonstigen Nutzflächen. Im Anhang der novellierten DIN-Norm 277 findet sich eine Auflistung von Beispielnutzungen für die einzelnen Nutzflächen:

Nutzfläche	Räume (Beispiele)
(1) Wohnen und Aufenthalt	Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Pausenräume, Warteräume, Speiseräume, Hafträume
(2) Büroarbeit	Büroräume, Großraumbüros, Besprechungsräume, Konstruktionsräume, Schalterräume, Bedienungsräume, Bürotechnik
(3) Produktion, Maschinen- und Handarbeit, Experimente	Werkhallen, Werkstätten, technologische, physikalische und chemische Labors, Räume für Tierhaltung und Pflanzenzucht, Küchen
(4) Lager, Verkaufen und Verteilen	Lagerräume, Archive, Sammlungsräume, Kühlräume, Annahme- und Ausgaberräume, Ausstellungs- und Verkaufsräume
(5) Unterricht, Bildung und Kultur	Unterrichts- und Übungsräume, Bibliotheksräume, Sporträume, Versammlungsräume, Bühnen- und Studioräume, Sakralräume
(6) Heilen und Pflegen	Räume mit medizinischer Ausstattung, Räume für operative Eingriffe, Strahlentherapie und -diagnostik, Bettenräume
(7) Sonstige Nutzflächen	Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume, Fahrzeugabstellräume, Fahrgastflächen, Schutzräume, Räume für zentrale Technik

Die Technikfläche wird wie folgt definiert: Anteil der Netto-Raumfläche (NRF) für die technischen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung des Bauwerks.

Die Verkehrsfläche wird wie folgt definiert: Die Verkehrsfläche umfasst eine Teilfläche der Netto-Raumfläche (NRF), die der horizontalen und vertikalen Verkehrserschließung oder der Verkehrssicherung des Bauwerks dient. Das betrifft z. B. Treppenhäuser, Flure, innere Rampen, Fluchtbalkone, Rolltreppen, Flächen von Aufzugsschächten, Fahrbahnen und Rangierflächen zwischen den Stellplätzen in Garagen.

Die Anlage 1 des LRV wird diesbezüglich noch einmal überarbeitet.

19. IST JE BETREUUNGSFORM EINE TABELLE ANZULEGEN?

(A – NR. 7.1)

Es muss in der vorhandenen Tabelle nur einmalig die angebotene Betreuungsform ausgewiesen werden: Krippe, Kindergarten und/oder Hort.

20. IST HIER DIE TATSÄCHLICHE BELEGUNG ZUM ZEITPUNKT DER VERHANDLUNG AUSZUWEISEN ODER DIE GEPLANTE BELEGUNG?

(A – NR. 7.1)

Es wird die prospektive (=geplante) Belegung ausgewiesen.

21. WAS IST UNTER „INDIVIDUELLER ABSPRACHE“ ZU VERSTEHEN?

(A – NR. 7.1)

Es gelten grundsätzlich die satzungsrechtlichen Regelungen. Alles Weitere obliegt dem Verhandlungsgeschehen.

22. SOLL DIE BESCHREIBUNG ALS FLIEßTEXT ODER IN STICHPUNKTEN ERFOLGEN? IN WELCHEM UMFANG? (A – NR. 7.2)

Das jeweilige Angebot muss nachvollziehbar entweder als Fließtext oder mit Stichworten beschrieben werden.

23. SOLLTEN ALLTAGSHILFEN IN DER AUFZÄHLUNG DER PERSONALAUSSTATTUNG AUCH BERÜCKSICHTIGUNG FINDEN?

Ja. Sie sind dennoch nicht Bestandteil des Personalschlüssels für das pädagogische Personal.

24. KANN HIER NACH BELIEBEN GELÖSCHT ODER ERGÄNZT WERDEN? MEIN LANDKREIS HÄLT ALLE AUFGEZÄHLTEN PUNKTE FÜR UNERLÄSSLICH. (B – NR. II)

Die Anlage 1 ist eine Musterleistungsvereinbarung. Unter B II. kann im Rahmen der Verhandlung – bis auf das rechtliche Mindestmaß an Angaben – angepasst oder ergänzt werden.

25. FINDEN AUSSCHLIEßLICH ZERTIFIZIERTE QM-SYSTEME ANERKENNUNG?

(B – NR. IV)

Nein, da es kein gesetzliches Zertifizierungserfordernis gibt. Stellenanteile für Qualitätsmanagementaufgaben sind im Rahmen der Verhandlung darzustellen. Siehe hierzu auch Anl. 1 B - Nr. IV.

VERPFLEGUNGSKOSTEN (ANL. VERPFLEGUNGSKOSTEN ZUR ANL. 1)

26. VERPFLEGUNGSKOSTEN: EINIGE LANDKREISE ARBEITEN MIT ZUSATZVEREINBARUNG ODER WÜRDEN DIESE EINER ANLAGE ZUR LQEV GGÜ. BEVORZUGEN. IST DIES WEITERHIN MÖGLICH?

Die Kommission wird diesbezüglich die Musterleistungsvereinbarung und die Anlage Verpflegungskosten um die Möglichkeit der Zusatzvereinbarung ergänzen. Die Nutzung der Anlage ist nicht obligatorisch.

KRANKEN- UND REGENERATIONSTAGE (ANL. 2 I.V.M. ANL. 4)

27. WERDEN DIE KRANKENTAGE „KIND KRANK“ BERÜCKSICHTIGT? WENN NEIN, WARUM NICHT?

Krankentage „Kind krank“ finden für den Zeitraum der Lohnfortzahlung keine Berücksichtigung, da beim Träger der Kindertageseinrichtung in der Regel keine Kosten anfallen. Krankentage „Kind krank“, welche durch tarifliche bzw. einzelvertragliche Regelungen durch den Arbeitgeber zu finanzieren sind, finden hingegen Berücksichtigung.

28. SIND DIE REGENERATIONSTAGE DES TVÖD SUE VERHANDELBAR?

Ja, soweit der Träger tariflich an den TVÖD angebunden ist oder eine vergleichbare Regelung in seinem Tarif/AVR hat.

29. SIND DIE UMWANDLUNGSTAGE DES TVÖD SUE VERHANDELBAR?

Ja, sofern diese als Zeitausgleich gewährt werden. Die Kommission empfiehlt jedoch, die Umwandlungstage stattdessen über die Zulage von 130,00 € / VzÄ / Monat in den Personalkosten zu berücksichtigen, siehe auch Antwort zu 28.

30. SIND DIE TATSÄCHLICHEN KRANKENTAGE MIT ENTGELTFORTZAHLUNG VERHANDELBAR?

Die Anlage 4 Nachweisführung zu Krankentagen ist ausschließlich zu nutzen, sofern der Einrichtungsträger von den pauschalisierten Krankentagen der Anlage 2 (15 Tage) nach oben abweichen möchte.

31. OB UND WIE WERDEN DIE KRANKENTAGE AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN BEI DER BERECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

In die Berechnung der Krankentage gemäß Anlage 4 sind grundsätzlich nur die Arbeitstage (Montag bis Freitag) einzubeziehen, da sich die Anzahl der Krankentage in der Anlage 2 ebenfalls auf Arbeitstage bezieht. Wochenenden und gesetzliche Feiertage sind in die Betrachtung nicht einzubeziehen. Ausgenommen sind diejenigen Mitarbeitenden, die in Einrichtungen mit Sonderöffnungszeiten auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen eingesetzt werden.

32. WERDEN DIE KRANKENTAGE OHNE LOHNFORTZAHLUNG IM ENTGELT BERÜCKSICHTIGT?

Nein, die Angabe hierzu Zeile 22 der Anlage 4 ist deklaratorisch (Anzahl der Krankentage des Mitarbeiters ohne Lohnfortzahlung). Nach Auslaufen der Lohnfortzahlung kann eine befristete Besetzung der Stelle im Rahmen des verhandelten Entgeltes erfolgen.

EINGEWÖHNUNG (ANL. 2 I.V.M. ANL. 1 A NR. 7.4)

33. WIE WIRD DER MEHRAUFWAND ZUR EINGEWÖHNUNG VON KINDERN, DIE VOR DEM ERSTEN GEBURTSTAG IN DIE KRIPPE KOMMEN, VERGÜTET?

Eine Vergütung dieses Aufwandes erfolgt über die Regelung 7.4 der Musterleistungsvereinbarung. *„Der Eingewöhnungsplatz wird nach § 24 KiföG M-V vergütet. Die Eingewöhnung wird vor Eintritt in eine neue Einrichtung ab einem Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres bzw.- des dritten Lebensjahres gewährt.“*

Die zitierte Regelung findet analoge Anwendung, wenn ein Kita-Bedarfsschein vorliegt oder bei Selbstzahlern. Eine Nachweisführung ist nicht erforderlich.

SACHKOSTENPAUSCHALEN (ANL. 3A: HAUSMEISTER)

34. WESHALB BEZIEHT SICH DIE HAUSMEISTERPAUSCHALE NUR AUF DIE GEBÄUDEFLÄCHE STATT AUF KINDERZAHLEN UND AUßENFLÄCHE?

Die Systematik zur Herleitung der Hausmeisterpauschale hat sich aus der Sicht der Vertragspartner über den LRV verändert. Angestrebt wurde eine einheitliche und vereinfachte Herleitung insbesondere auf Grundlage einer stabilen Größe.

SACHKOSTENPAUSCHALEN (ANL. 3E: QUALITÄT UND QUALIFIZIERUNG)

35. BEDEUTET ANLAGE 3 E, PAUSCHALE FÜR QUALITÄT UND QUALIFIZIERUNG, EINEN GENERELLEN AUSSCHLUSS DER KOSTEN ZUR LEITUNGSQUALIFIZIERUNG, MENTORENAUSBILDUNG FÜR AUSBILDER UND KOSTEN FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENT?

Nein, die Kosten für Leitungsqualifizierung; die Mentorenausbildung für Ausbilder und Kosten für das Qualitätsmanagement können im Verhandlungsgeschehen gesondert berücksichtigt werden.

SACHKOSTENPAUSCHALEN (ANL. 3G: VERWALTUNGSKOSTEN)

36. ERLÄUTERUNG ZU DEN RECHENGRÖßEN DER ZENTRALVERWALTUNGSKOSTEN

Die fiktive Belegungsquote i. H. v. 98% und der Ansatz durchschnittlicher Personalkosten sind ausschließlich für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale als reine Rechengrößen geeint worden und haben keine Auswirkung auf andere Bereiche der Entgeltberechnung.

37. ERFOLGT BEI UNTERJÄHRIGEM NACHWEIS VON MEHRPERSONAL LEDIGLICH EINE ANHEBUNG DER PERSONALKOSTEN ODER AUCH EINE NEUBERECHNUNG DER VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE?

Bei einer unterjährigen Anpassung des Mehrpersonals erfolgt keine Neuberechnung der Verwaltungskostenpauschale.

38. WER IST MIT HAUSWIRTSCHAFTSKRÄFTEN GEMEINT? (VERPFLEGUNGSKOSTEN SIND NICHT BESTANDTEIL DER ENTGELTE)

Die Kommission geht davon aus, dass es sich hierbei um Kräfte handelt, welche dem Bestandsschutz unterliegen und deren Tätigkeiten nicht den Verpflegungskosten zuzurechnen sind.

39. WIRD DIE FACH- UND PRAXISBERATUNG BEI DER ERMITTLUNG DER VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE BERÜCKSICHTIGT?

Es erfolgt keine Berücksichtigung der Fach- und Praxisberatung bei der Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale.

NICHTANWENDUNG VON SACHKOSTENPAUSCHALEN

40. SIND BEI NICHTANWENDUNG EINER PAUSCHALE AUTOMATISCH NACHWEISE UND BELEGE DURCH DEN EINRICHTUNGSTRÄGER EINZUREICHEN?

Die Pauschalen stellen gemäß § 4 Absatz 3 LRV ein Angebot zur Verhandlungsvereinfachung dar. Abweichungen von der Pauschale müssen mit konkreten Nachweisen verhandelt werden.

BETREUUNGSZEITEN (ANL. 5)

41. MUSS DIE ANLAGE 5 ZUR VERHANDLUNG IMMER VORGELEGT WERDEN?

8,5 h bzw. 9 h sind garantierte Mindestausstattung. Die Anlage 5 muss nur dann ausgefüllt und eingereicht werden, wenn der Einrichtungsträger darüberhinausgehende Bedarfe nachweisen möchte.

42. KÖNNEN TRÄGER, DIE EINEN HÖHEREN BEDARF IN KRIPPE ALS 8,5 STD./TAG NACHWEISEN, MEHR VERHANDELN?

Ja, dazu ist die Anlage 5 geschaffen worden. Es bedarf an dieser Stelle keiner Verhandlung, sondern lediglich des Nachweises.

SOZIALRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN

43. INWIEFERN WERDEN SOZIALRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN GEMÄß § 14 ABS. 1 UND 2 KIFÖG M-V BERÜCKSICHTIGT?

Sozialräumliche Gegebenheiten werden durch die jeweiligen Satzungen ausgestaltet. Sollten diese dort nicht hinreichend ausgestaltet sein, unterliegen sie dem Verhandlungsgeschehen.

FACH- UND PRAXISBERATUNG

44. WIRD ES EINE LEITLINIE FÜR DIE JÄHRLICHE MELDUNG ZUR FACH- UND PRAXISBERATUNG GEBEN?

Die Anregung wird aufgenommen und bereits vorliegende Formulare werden geprüft. Eine Meldung im Januar des Folgejahres wird als sinnvoller erachtet. Eine diesbezügliche Änderung der Anlage 1 wird durch die Kommission angestrebt.